



Richtlinien für die Anerkennung von Fachplanern in der Gefahrenabwehr

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien für Fachplaner in der Gefahrenabwehr

Richtlinien für die Anerkennung von Fachplanern in der Gefahrenabwehr

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Gültigkeit.....	4
2	Normative Verweisungen	4
3	VdS-Anerkennung	5
3.1	Anforderungen an den Auftraggeber	5
3.1.1	Anerkennungsverfahren.....	5
3.1.2	Anerkennungsbedingungen.....	5
3.1.3	Auftragserteilung und einzureichende Unterlagen	7
3.1.4	Verpflichtungen	7
3.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	8
3.2.1	Prüfung der Unterlagen und Terminierung von Begutachtungen vor Ort.....	8
3.2.2	Fachspezifische Begutachtung vor Ort.....	8
3.2.3	Erteilung der Erstanerkennung	8
3.2.4	Überwachung der Anforderungen der Anerkennung.....	9
3.3	Verlängerung der Anerkennung.....	9
3.3.1	Auftragserteilung.....	9
3.3.2	Prüfung der Unterlagen und Terminierung von Begutachtungen vor Ort.....	10
3.3.3	Fachspezifische Begutachtung vor Ort.....	10
3.3.4	Verlängerung der Anerkennung.....	10
3.4	Erlöschen der Anerkennung	11
4	Änderungen, Erweiterungen der Anerkennung	11
5	Widerruf/Einschränkung	11
6	Werbung	12
7	Gebühren	13
8	Sonstiges	13
8.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	13
8.2	Nebenabreden	13
Anhang A	Auftrag	14

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Durch neue gesetzliche, behördliche, normative und versicherungsrelevante Vorgaben sowie durch das umfangreiche Angebot an Studiengängen und Absolventen im Bereich der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie der Sicherheitstechnik, entwickelte sich in den letzten Jahren ein zusätzlicher Markt für Fachplaner bzw. Ingenieurbüros in der Gefahrenabwehr. Kunden sind z. B. Städte, Kommunen, Landkreise, Feuerwehren, Rettungs- und Krankentransportdienste, Behörden, Leitstellenbetreiber (öffentlich BOS und gewerblich NSL/AES), Eventagenturen und Veranstalter von Messen, Rockkonzerten, Public Viewings, Volksfesten etc., Betreiber von kritischen Infrastrukturen und Industrieanlagen, Gewerbebetriebe sowie Betreiber von Liegenschaften (öffentlich, gewerblich oder privat). Die vielfältigen Tätigkeiten beziehen sich u. a. auf die Planung und Umsetzung eines geeigneten Risiko- und Krisenmanagementsystems, einer betrieblichen Katastrophenschutzorganisation (BKO), die software-unterstützte Berechnung von Evakuierungs- und Brandszenarien, die Erstellung von Maßnahmenplänen (z. B. baubehördlich geforderte Evakuierungspläne, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrlaufkarten), die Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen, Rettungsdienstbedarfsplänen und Krankenhausalarmplänen, die Begleitung von bau- und ordnungsbehördlichen Genehmigungsverfahren, die Erstellung von Brandschutzkonzepten, die Erstellung von Sicherheitskonzepten sowie auf die Forschung und Entwicklung neuer Anwendungstechnik im Bereich der Gefahrenabwehr.

Beratungs- und Dienstleistungen durch Fachplaner im Sinne dieser Richtlinien sollten darauf ausgerichtet sein, Unternehmen und Organisationen im Bereich der Gefahrenabwehr in allen relevanten Themenbereichen auf definiertem Qualitätsniveau zu unterstützen.

Diese Richtlinien beschreiben Anforderungen an Fachplaner in der Gefahrenabwehr und das zugehörige Anerkennungsverfahren.

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Dienstleister für die Fachplanung in der Gefahrenabwehr an. Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind – von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte Fachplaner in der Gefahrenabwehr werden in einem im Internet veröffentlichten Verzeichnis geführt.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.06.2015.

2 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“

VdS 2343 „Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen“

3 VdS-Anerkennung

3.1 Anforderungen an den Auftraggeber

3.1.1 Anerkennungsverfahren

Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Die Anerkennung bezieht sich auf Einzelpersonen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Es wird kein spezielles Niederlassungsverfahren (z. B. Stichprobenverfahren) angeboten. Jede Niederlassung muss die Anerkennung eigenständig beauftragen und wird einzeln anerkannt.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen, erhält er eine auf 3 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann – bei weiterer Einhaltung der zugrunde liegenden Richtlinien – bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 3 Jahre verlängert werden.

Der Fachplaner in der Gefahrenabwehr muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

3.1.2 Anerkennungsbedingungen

Die Anerkennung als Fachplaner in der Gefahrenabwehr setzt voraus, dass die folgenden Anforderungen, Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen und nachgewiesen wurden:

- Qualitätsmanagement
 - gültiges Zertifikat eines durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifizierten Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001
 - Bei Vorliegen der Voraussetzungen für Kleinunternehmen¹ genügt alternativ der Nachweis eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystem (z. B. QM-Handbuch) analog zur jeweils aktuellen Version der DIN EN ISO 9001 für den Geltungsbereich, für den die VdS-Anerkennung als Fachplaner in der Gefahrenabwehr beauftragt wird
- Qualifikationsnachweise (1) / (2) / (3) / (4)
 - einschlägiges Ingenieursstudium in der Gefahrenabwehr oder Sicherheitstechnik oder alternativ abgeschlossene Laufbahnprüfung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst
 - Qualifikations- und Fortbildungsnachweise z. B. zu den im Geltungsbereich definierten Tätigkeiten z. B. Veranstaltungsschutz, Securitymanagement, Brandschutz, Leitstellenplanung, Risikoanalysen, Kenntnisse zu Normen und Richtlinien etc.
 - berufliche Erfahrung von mindestens zwei Jahren (Vollzeitbeschäftigung) bzw. vier Jahren (Teilzeitbeschäftigung oder freiberuflich) im Bereich der Gefahrenabwehr (Nachweise anhand von Arbeitszeugnissen und/oder Bescheinigungen)
 - mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Projekte, die eine Wiederholung der qualitativ hochwertigen Leistung im entsprechenden Tätigkeitsbereich glaubhaft darlegen (Nachweise anhand von Referenzlisten unter der Angabe des Projektleiters sowie der Projektmitverantwortlichen)

¹ **Kleinstunternehmen** sind – entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen – Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

- (1) Bei Personen- und Kapitalgesellschaften müssen die o. g. Qualifikationsnachweise für mindestens **einen** Vollzeitbeschäftigten (ggf. je Niederlassung) nachgewiesen werden. Als Nachweis für die Vollzeitbeschäftigung gilt ein aktueller Arbeitsvertrag oder entsprechende, anderweitige vertragliche Regelungen.
- (2) Für jedes Projekt muss ein Projektleiter namentlich mit den o. g. Qualifikationsnachweisen genannt und in den Referenzlisten aufgeführt werden.
- (3) Alle eingesetzten Projektleiter müssen die o. g. Anforderungen erfüllen und Qualifikationsnachweise zur Prüfung bei VdS einreichen.
- (4) Die Qualifikationsnachweise von Projektmitverantwortlichen werden im Vorfeld der Anerkennung nicht geprüft. Für eine ausreichende Qualifikation von Projektmitverantwortlichen ist der Projektleiter verantwortlich.

Weiterhin muss die Erfüllung der folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- aktueller Handelsregisterauszug
- aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse für Projektleiter und alle mit der Dienstleistung betrauten Mitarbeiter
- aktueller Gewerbezentralregisterauszug
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Gewerbenachweis (für einzeln tätige Ingenieure nicht erforderlich)
- Haftpflichtversicherung (aktueller Versicherungsnachweis / Police)
- Haftpflichtversicherung zu den nachfolgenden Risiken mit einer Mindestdeckung je Einzelschaden – d. h. je Schadensfall / Schadensart in Höhe von:
 - 1.500.000 Euro für Personenschäden (für jede geschädigte Person)
 - 1.000.000 Euro für Sachschäden
 - 250.000 Euro für Vermögensschäden sowie Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz

3.1.2.1 Anforderungen an ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (z. B. QM-Handbuch)

Das dokumentierte Qualitätsmanagementsystem muss den wesentlichen Anforderungen der jeweils aktuellen DIN EN ISO 9001 entsprechen.

Mindestinhalte des dokumentierten Qualitätsmanagementsystems:

- Inkraftsetzungsnachweis inkl. Verpflichtungserklärung
- Anwendungs- und Geltungsbereich
- Qualitätsmanagementpolitik des Unternehmens
- Übersicht der gültigen dokumentierten Informationen/Dokumente (Prozesse, Verfahren, Arbeitsanweisungen, Formblätter)
- Verweismatrix zur Norm oder alternativ ein Qualitätsmanagementhandbuch mit Verweisen zu dokumentierten Informationen/Dokumenten, welches analog zur DIN EN ISO 9001 aufgebaut ist
- Übersicht aller Kern-, Führungs- und Unterstützungsprozesse und deren Wechselwirkungen (Kernprozesse beschreiben Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereiches, z. B. das Erstellen von Brandschutzkonzepten und Feuerwehrplänen, die Umsetzung der Feuerwehr- und Rettungsdienstbedarfsplanung, der Leitstellenplanung, der Personalbedarfsermittlung, der Veranstaltungsplanung und Organisation und das Erstellen von Risikoanalysen und Sicherheitskonzepten etc.)

Neben den beschriebenen Kernprozessen müssen mindestens folgende Prozessbeschreibungen vorhanden sein:

- Lenkung von dokumentierten Informationen (Dokumente, Daten, Aufzeichnungen)
- Lenkung von Nichtkonformitäten und Vorfällen (z. B. Fehler, Mängel, Reklamationen, Beschwerden, Unfälle, sonstige Vorkommnisse von Bedeutung) inkl. der Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
- Interne Audits und Managementbewertung
- Qualifikation und Fortbildung
- Externe Bereitstellungen (z. B. von Lieferanten, Subunternehmern, Kooperationspartnern); u. a. sind dies Funktionen, Hard- und Software und allgemeine Hilfsmittel und Ressourcen.

3.1.2.2 Geltungsbereich der Anerkennung

Der Anerkennungsinhaber muss den Geltungsbereich anhand der einzelnen Tätigkeitsbereiche im Auftrag (Anhang A) festlegen bzw. beschreiben und ggf. bereits im Vorfeld mit der VdS-Zertifizierungsstelle abstimmen. Nachfolgend sind einige Beispiele zum festzulegenden Geltungsbereich aufgeführt (keine vollständige Aufzählung):

- Erstellung von Brandschutzkonzepten und Brandschutzverordnungen
- Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten
- Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehr- und Rettungsdienstbedarfsplänen
- Leitstellenplanung und Organisation
- Forschung in der Gefahrenabwehr
- Planung und Organisation von (Groß-) Veranstaltungen
- Erstellung von Krankenhausalarmplänen
- Erstellung von Sicherheitskonzepten zur behördlichen Genehmigung
- Erstellung von Maßnahmenplänen (z. B. baubehördlich geforderte Evakuierungspläne)
- Organisations- und Personalbedarfsplanung
- Erstellen von Risiko- und Sicherheitsanalysen sowie Sicherheitskonzepten
- Beschaffungsmaßnahmen und Ausschreibungen in der Gefahrenabwehr
- Beratung von Betreibern von kritischen Infrastrukturen

Der jeweils definierte Geltungsbereich bzw. die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden die Basis für den Umfang der fachspezifischen Begutachtung vor Ort.

3.1.3 Auftragserteilung und einzureichende Unterlagen

Die Anerkennung als VdS-anerkannter Fachplaner in der Gefahrenabwehr ist schriftlich mittels Anhang A (ggf. zusätzlich für jede Niederlassung) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden. Die Nachweise für die Erfüllung der Anerkennungsbedingungen und zu den Kenntnissen und Fähigkeiten (siehe Abschnitt 3.1.2) sind vollständig als Anlage beizufügen.

3.1.4 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- nur dann tätig zu werden, wenn er zutreffende gesetzliche, behördliche, versicherungsrelevante, einschlägige Richtlinien sowie sonstige Vorgaben von Kunden (Auftraggebern) und die in diesen Richtlinien beschriebenen Anforderungen einhält bzw. erfüllt

- an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, z. B. von VdS Schadenverhütung oder VdS-akzeptierten Bildungsmaßnahmen, teilzunehmen.
- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

3.2.1 Prüfung der Unterlagen und Terminierung von Begutachtungen vor Ort

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1 darf zu keinen Beanstandungen führen. Ggf. erhält der Auftraggeber schriftlich eine Aufforderung zur Nachreichung von korrigierten Unterlagen und Nachweisen.

Wenn keine Beanstandungen zu den eingereichten Unterlagen und Nachweisen (mehr) bestehen, wird eine fachspezifische Begutachtung vor Ort geplant und durchgeführt.

Im Rahmen der Vorbereitung zur fachspezifischen Begutachtung vor Ort erhält der Auftraggeber die von VdS definierten Prüfkriterien.

In der Regel erfolgt die Terminierung der fachspezifischen Begutachtung vor Ort innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen.

3.2.2 Fachspezifische Begutachtung vor Ort

Vor der Erstanerkennung erfolgt eine fachspezifische Begutachtung vor Ort bzgl. der Anforderungen dieser Richtlinien und anhand von definierten Prüfkriterien. Der Prüfer dokumentiert die jeweiligen Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht. Sofern im Rahmen der fachspezifischen Begutachtung vor Ort Mängel aufgezeigt werden, müssen diese anhand von festgelegten Maßnahmen beseitigt werden. Der Nachweis der Mängelbeseitigung muss in der Regel innerhalb von drei Monaten in schriftlicher Form erfolgen.

Wesentliche Kriterien der fachspezifischen Begutachtung sind:

- Übereinstimmung der eingereichten und geprüften Unterlagen und Nachweise mit den Gegebenheiten vor Ort und den Anforderungen dieser Richtlinien
- Umsetzung und Aufrechterhaltung des dokumentierten Qualitätsmanagementsystems (bei Zertifikaten gemäß DIN EN ISO 9001 von akkreditierten Zertifizierungsstellen in reduzierter Form)
- Praktische Planung, Durchführung und Dokumentation von Projekten und Tätigkeiten entsprechend des Geltungsbereiches der Anerkennung

VdS behält sich vor, Tätigkeiten entsprechend des Geltungsbereiches der Anerkennung, auch vor Ort bei Kunden des Auftraggebers, zu begutachten.

Die fachspezifische Begutachtung vor Ort kann in Kombination mit einem von VdS durchgeführten Audit im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens gemäß DIN EN ISO 9001 durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Reduzierung des Aufwandes bzgl. der fachspezifischen Begutachtung möglich.

3.2.3 Erteilung der Erstanerkennung

Die Anerkennung wird nach der erfolgreichen fachspezifischen Begutachtung vor Ort und ggf. vollständigen Mängelbeseitigung für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgesprochen.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor und wird die fachspezifische Begutachtung nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Beauftragung positiv abgeschlossen, kann das Anerkennungsverfahren kostenpflichtig abgebrochen werden. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Danach kann das Verfahren nur durch einen vollständigen Neuauftrag wieder aufgenommen werden.

3.2.4 Überwachung der Anforderungen der Anerkennung

Jeweils nach 12 und 24 Monaten (+/- 3 Monate) ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erstanerkennung erfolgt (in der Regel in schriftlicher Form) die Überwachung der Erfüllung der Anerkennungsanforderungen. Hierfür sind vom Auftraggeber folgende Unterlagen und Nachweise an VdS zu senden:

- Ggf. Änderungen in Bezug auf die Anforderungen dieser Richtlinien
- Referenzlisten der durchgeführten Tätigkeiten anhand des jeweiligen Geltungsbereiches (inkl. Nennung der Projektleiter und aller Projektmitverantwortlichen)
- Berichte und Nachweise zum Qualitätsmanagementsystem (internes Audit und Managementbewertung)
- Reklamationen und Beanstandungen von Kunden (inkl. Maßnahmen zur Beseitigung)

VdS bestätigt nach erfolgreicher Prüfung der Nachweise und Unterlagen ggf. nach einer Beseitigung von aufgezeigten Mängeln, die Fortführung der Anerkennung.

Die jährliche Überwachung der Erfüllung der Anerkennungsanforderungen kann in Kombination mit einem von VdS durchgeführten Audit im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens gemäß DIN EN ISO 9001 durchgeführt werden.

3.3 Verlängerung der Anerkennung

3.3.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung der Anerkennung kann jeweils für weitere drei Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss spätestens vier Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- ggf. Änderungen, welche die Grundlagen der VdS-Anerkennung betreffen
- Teilnahmebestätigungen über relevante Fortbildungen für jeden im Geltungsbereich definierten Tätigkeitsbereich (Nachweise von allen eingesetzten Projektleitern)
- Referenzlisten zu den jeweiligen Tätigkeiten im Geltungsbereich (Nachweise anhand von Referenzlisten unter der Angabe des Projektleiters und aller Projektmitverantwortlichen)
- Änderungen im dokumentierten Qualitätsmanagementsystem bzw. Qualitätsmanagement-Handbuch
- ggf. gültiges Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle über den Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001
- aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse für Projektleiter und alle mit der Dienstleistung betrauten Mitarbeiter
- ggf. aktuellen Gewerbezentralregisterauszug

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- ggf. aktuellen Gewerbenachweis (für Ingenieure nicht erforderlich)
- Haftpflichtversicherung (aktueller Versicherungsnachweis / Police / siehe 3.1.2)

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

3.3.2 Prüfung der Unterlagen und Terminierung von Begutachtungen vor Ort

Die Prüfung des Auftrags zur Verlängerung und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 3.3 darf zu keinen Beanstandungen führen. Ggf. erhält der Auftraggeber schriftlich eine Aufforderung zur Nachreichung von korrigierten Unterlagen und Nachweisen.

Wenn keine Beanstandungen zu den eingereichten Unterlagen und Nachweisen (mehr) bestehen wird eine fachspezifische Begutachtung vor Ort durchgeführt.

Im Rahmen der Vorbereitung zur fachspezifischen Begutachtung vor Ort erhält der Auftraggeber von VdS definierte Prüfkriterien.

In der Regel erfolgt die Terminierung der fachspezifischen Begutachtung vor Ort innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen.

3.3.3 Fachspezifische Begutachtung vor Ort

Vor der Erteilung der Verlängerung (ggf. Änderung und/oder Erweiterung) der Anerkennung erfolgt eine fachspezifische Begutachtung vor Ort bzgl. der Anforderungen dieser Richtlinien anhand von definierten Prüfkriterien. Der Prüfer dokumentiert die jeweiligen Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht. Sofern im Rahmen der fachspezifischen Begutachtung vor Ort Mängel aufgezeigt werden, müssen diese anhand von festgelegten Maßnahmen in der Regel innerhalb von drei Monaten beseitigt werden. Der Nachweis der Mängelbeseitigung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form.

Wesentliche Kriterien der fachspezifischen Begutachtung sind:

- Übereinstimmung der eingereichten und geprüften Unterlagen und Nachweise mit den Gegebenheiten vor Ort und den Anforderungen dieser Richtlinien
- Umsetzung und Aufrechterhaltung des dokumentierten Qualitätsmanagementsystems (bei Zertifikaten gemäß DIN EN ISO 9001 von akkreditierten Zertifizierungsstellen in reduzierter Form)
- Praktische Planung, Durchführung und Dokumentation von Projekten und Tätigkeiten entsprechend des Geltungsbereiches der Anerkennung

VdS behält sich vor, Tätigkeiten entsprechend des Geltungsbereiches der Anerkennung, auch vor Ort bei Kunden des Auftraggebers, zu begutachten.

Die fachspezifische Begutachtung vor Ort kann in Kombination mit einem von VdS durchgeführten Audit im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens gemäß DIN EN ISO 9001 durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Reduzierung des Aufwandes bzgl. der fachspezifischen Begutachtung möglich.

3.3.4 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird nach der erfolgreichen fachspezifischen Begutachtung vor Ort und ggf. vollständigen Mängelbeseitigung um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert.

3.4 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Auftrag zur Verlängerung später als 6 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen und es erfolgt eine Anerkennung gemäß den Regelungen für Erst-Anerkennungen.

4 Änderungen, Erweiterungen der Anerkennung

Änderungen, welche die Grundlagen der VdS-Anerkennung betreffen, sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich unter Verwendung des Anhangs A („Erweiterungs-/Änderungsauftrag zur Anerkennung“ ankreuzen) mitzuteilen.

Mitteilungspflichtige Änderungen sind u. a.:

- Ausscheiden von Mitarbeitern, deren Qualifikationen maßgebend für die Fortführung der Anerkennung sind
- Änderungen und Erweiterungen des Geltungsbereiches
- Änderung der Firmierung
- Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug)
- Widerruf des für Anerkennung nach diesen Richtlinien zugrunde gelegten Zertifikates über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001

Die Prüfung des Änderungsauftrages und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1.2 darf zu keinen Beanstandungen führen. Ggf. erhält der Auftraggeber schriftlich eine Aufforderung zur Nachreichung von korrigierten Unterlagen und Nachweisen.

Bei geringfügigen Änderungen, z. B. Änderung der Firmierung oder Verlagerung der Betriebsstätte, erfolgt in der Regel keine fachspezifische Begutachtung vor Ort.

Bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen muss eine fachspezifische Begutachtung analog zu Abschnitt 3.3.3 vor Ort erfolgen.

Nach erfolgreicher Prüfung (ggf. vor Ort) der Änderung bzw. Erweiterung wird ein neues, kostenpflichtiges Zertifikat mit der Restlaufzeit der ursprünglichen Anerkennung ausgestellt.

Erfolgt die Änderung und Erweiterung im Rahmen der Verlängerung gemäß Abschnitt 3.3 dieser Richtlinien, wird ein Zertifikat mit einer Laufzeit von 3 Jahren ausgestellt.

5 Widerruf/Einschränkung

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig bzw. im Geltungsbereich eingeschränkt und damit teilweise ungültig werden.

Der Widerruf/die Einschränkung erfolgt, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind
- die dem Auftrag zugrunde liegenden Richtlinien oder Normen sich ändern und diese Änderungen vom Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden
- der Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Anforderungen für alle Teile des Geltungsbereiches zu erfüllen

- bei den Überwachungen Abweichungen (Mängel) festgestellt werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten vom Auftraggeber behoben werden
- Zertifikate oder das Anerkennungslogo nicht korrekt verwendet werden (z. B. missbräuchlich oder wettbewerbswidrig)
- der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt
- Überwachungstätigkeiten nicht rechtzeitig durchgeführt werden können
- die VdS-Zertifizierungsstelle das Verfahren einstellt
- sich der Auftraggeber in dieser oder einer anderen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien als unzuverlässig erweist (z. B. Täuschung, Kompromittierung)
- der Auftraggeber den Widerruf/die Einschränkung schriftlich verlangt.

Der (teilweise) Widerruf der Anerkennung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innerhalb von 2 Monaten Einspruch erhoben werden.

Der (teilweise) Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum (teilweisen) Widerruf führten, weggefallen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des (teilweisen) Widerrufs besteht nicht.

Nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten, kann die Anerkennung frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

Nach dem Widerruf der Anerkennung verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Anerkennung bezieht, sofort zu unterlassen bzw. zu korrigieren und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Anerkennungsdokumente zurückzugeben. Die VdS-Zertifizierungsstelle muss auf Anfragen einer beliebigen Partei den gegenwärtigen Zertifizierungsstatus korrekt angeben.

6 Werbung

Anerkannte Fachplaner in der Gefahrenabwehr dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke VdS oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Fachplaner in der Gefahrenabwehr muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person, Personen- und oder Kapitalgesellschaften erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der VdS-erkannte Fachplaner in der Gefahrenabwehr darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für das Logo darf nicht unterschritten werden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften, Veröffentlichungen und Werbebroschüren des Auftraggebers verwendet werden.

7 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. dem VdS-anerkannten Fachplaner in der Gefahrenabwehr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle FG der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

8 Sonstiges


8.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

8.2 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anhang A Auftrag

Anhang A - Auftragsformular	
Auftrag zur Anerkennung von Fachplanern in der Gefahrenabwehr gemäß VdS 3104 durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln	
<input type="checkbox"/> Erstauftrag zur Anerkennung <input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung <input type="checkbox"/> Erweiterungs-/Änderungsauftrag zur Anerkennung <input type="checkbox"/> Auftrag mit einem QM-Zertifikat einer dritten Stelle (bitte gültiges Zertifikat beifügen)	Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/>  (Bitte vollständig ausfüllen und Änderungen hervorheben!)
1	(1) Auftraggeber (2) Firmenname <input type="text"/> Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personengesellschaften) <input type="text"/> (3) USt.IdNr. <input type="text"/> Straße/Haus-Nr. <input type="text"/> Land/PLZ/Ort <input type="text"/> Tel.-Nr./Fax-Nr. <input type="text"/> (4) E-Mail-Adresse <input type="text"/> (5) Zugang zum Internet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Internetadresse <input type="text"/> <input type="checkbox"/> nicht vorhanden (6) Kontaktperson <input type="text"/> (7) Anzahl der Projektleiter am Standort <input type="text"/> (8) Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter <input type="text"/>
2	(9) Geltungsbereich, für den die Anerkennung beauftragt wird (ggf. mehrere Tätigkeitsbereiche) <input type="text"/>
3	Niederlassungen, die eine Anerkennung anstreben (Aufträge für Niederlassungen diesem Auftrag beifügen) <input type="checkbox"/> keine Niederlassung <input type="checkbox"/> Niederlassungen <input type="text"/> Anzahl der Niederlassungen
4	Qualitätsmanagementsystem-Dokumentation (QMS-Dokumentation) des Auftraggebers <input type="checkbox"/> QMS-Dokumentation liegt bei <input type="checkbox"/> QMS-Dokumentation wird nachgereicht bis <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Aktuelle QMS-Dokumentation liegt der VdS-Zertifizierungsstelle bereits vor
5	Terminwunsch für die fachspezifische Begutachtung vor Ort <input type="checkbox"/> Es soll ein Vorgespräch bei VdS stattfinden in KW/Jahr: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Die Begutachtung vor Ort soll stattfinden in KW/Jahr: <input type="text"/>
6	Qualifikationen, Unterlagen und Nachweise Alle geforderten Unterlagen und Nachweise liegen vollständig diesem Auftrag als Anhang bei. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Nachsendung bis: <input type="text"/>
7	(10) Erklärungen Die Richtlinien zur Anerkennung von Fachplanern in der Gefahrenabwehr VdS 3104, die zugehörige Gebührentabelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VdS 3177 erkenne(n) ich (wir) als festen Vertragsbestandteil an. Der Auftraggeber willigt ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens personenbezogene und andere Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Zertifizierung Dritten mitteilt <input type="text"/> <input type="text"/>
	Datum <input type="text"/> Firmenstempel und Unterschrift <input type="text"/> VdS 3104 : 2015-05